

G e s e z ,

in Betreff einer erneuerten Verordnung
über den Fruchtverkauf.

Der Grosse Rath, in Betrachtung, daß durch wucherhaften Fúrkauf der Feldfrüchte die Preise derselben auf den öffentlichen Kornmärkten, wie die Erfahrung der leztverflossenen Jahre zeigt, nicht selten zu empfindlichem Schaden des Publikums gesteigert werden, maassen der wochentliche Korn- und Brodschlag der aus allen Käuffen, oder dem ganzen Verkehr des hiesigen Markt-Tages gezogene Durchschnittspreis ist, — findet, in Uebereinstimmung mit vormaligen Verordnungen über diesen Gegenstand, neuerdings folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen für nothwendig:

§. 1. Auf den öffentlichen Kornmärkten des Cantons sollen Einheimische und Fremde wie bisher freien Kauf haben, sie hingegen nicht befugt seyn, weder Kernen, Roggen, Bohnen, Haber noch andere einheimische Feldfrüchte bey Häusern, Schüttenen, und Speichern an Landesfremde zu verkaufen, noch auch obbeschriebene Früchte in der Natur oder an Mähl und Brod ausser Land zum Verkauf zu führen, mit Ausnahme derjent-

gen Landesgegenden, so ihre gewohnt benöthigten Früchte auf fremden benachbarten Märkten einkaufen, und welchen daher weiter vergönnt ist, ihre allfällig überflüssigen Früchte ebenfalls dorthin zu verkaufen.

S. 2. Keinem Einwohner unsers Cantons ist erlaubt, außer den öffentlichen Kornmärkten, in unserm Canton bey Häusern, Schüttenen, und Speichern, Früchte auf Mehrschaz einzukaufen, sondern nur zu seinem Hausgebrauch, oder zu dem wochentlichen Verbrauch seines führenden Gewerbs, bey gleicher Verantwortlichkeit für den Verkäufer und den Käufer.

S. 3. Niemandem in hiesigem Canton ist gestattet, Früchte, die er an einem fremden Ort, sey es in oder außer der Eidgenossenschaft, eingekauft hat, in seinem Haus, Schütte, oder Speicher in Magazin zu legen, und daselbst wiederum auf Mehrschaz zu verkaufen, sondern er solle schuldig seyn, solche auswärts angekaufte Früchte, auf die öffentlichen Märkte zu gehörigem Verkauf an das Publikum, zu liefern.

S. 4. Jede Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 100 Franken, im Wiederholungsfall mit gedoppelter Busse, und bey erschwerenden Umständen mit verschärfter Strafe an Ehr und Gut von den betreffenden Bezirksgerichten zu belegen.

Die Vollziehungs-Beamten werden auf die genaue Handhabe dieser heilsamen Verordnung ihr sorgfältiges Augenmerk richten, und alle strafwürdigen Fälle unverweilt den betreffenden Bezirksgerichten überweisen.

Zürich, den 15. May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.